

Regelung bzgl. Krankheit und Befreiung für Schülerinnen und Schüler

- Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen die Schule im **Krankheitsfall und bei jeglicher Abwesenheit** einer Schülerin/ eines Schülers vor Unterrichtsbeginn. Dies soll per **Elternportal** und nur im Notfall telefonisch erfolgen.
- Sollte ein(e) Schüler(in) **unentschuldig** fehlen, wird die Schule umgehend versuchen, die Eltern davon in Kenntnis zu setzen. Die **Lehrkraft der ersten Unterrichtsstunde einer Klasse** kontrolliert deshalb die Anwesenheit in den ersten zehn Minuten der Unterrichtsstunde, prüft im Infoportal, ob fehlende Schülerinnen/ Schüler an diesem Tag neu fehlen und ob eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sollte im Infoportal keine Absenz registriert sein, meldet ein(e) Schüler(in) das Fehlen spätestens 20 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Schüler-Sekretariat bei Fr. Tempel. Die weitere Prüfung der Abwesenheit wird von Fr. Tempel durchgeführt. Verspätete Schüler(innen) werden immer von Mitschüler(inne)n im Schüler-Sekretariat gemeldet und dort entsprechend von Fr. Tempel (oder bei Abwesenheit von Fr. Tempel durch die anderen Verwaltungsangestellten) erfasst.
- Dauert eine **Erkrankung länger als 5 Tage**, so ist beim Wiedererscheinen der Schülerin/ des Schülers ein **ärztliches Attest** in den **Postkasten vor dem Lehrerzimmer einzuwerfen**.
- **Erkrankt ein(e) Schüler(in) während der Unterrichtszeit**, kann vom Direktorat eine Befreiung ausgesprochen werden. Erkrankte Schüler(innen) müssen von einem Erziehungsberechtigten vom Schüler-Sekretariat in der Bibliothek (abgeholt werden).
- Im Falle eines **Arztbesuches ohne akute Erkrankung**, der möglichst nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden soll, muss eine Unterrichtsbefreiung über das Elternportal vorher eingeholt werden (schriftlich begründeter Antrag der Eltern; im Elternportal technisch möglich bis 3 Tage vor dem Arzttermin). Dasselbe gilt für **andere Befreiungen** wie z.B. Firmung o.Ä. Bei Befreiungen von mehreren Tagen ist ein Antrag einzureichen sowie Rücksprache mit der Schulleitung zu halten.
- **Beurlaubungen für Tage vor Ferienbeginn oder nach Ferienende** (um z.B. einen bestimmten Flug zu nutzen) werden aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich nicht gewährt (Schulpflicht!).

- An **Tagen mit großen Leistungsnachweisen (Schulaufgaben)** müssen erkrankte Schüler(innen) ein **ärztliches Attest** vorlegen. Dieses muss spätestens am 10. Tag nach dem Termin des Leistungsnachweises erbracht werden. Diese Regelung gilt zudem **bei kleinen angekündigten Leistungsnachweisen in den Jahrgangsstufen 10-12.**
- **Sportbefreiungen:** Wenn ein(e) Schüler(in) am Sportunterricht nicht aktiv teilnehmen kann, so muss sie/er trotzdem anwesend sein und wird im Sportunterricht anderweitig eingebunden. Eine Befreiung im Elternportal ist nicht möglich. Eine schriftliche Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht muss bei der Sportlehrkraft persönlich abgegeben werden.
- **Bei Attestpflicht in der Oberstufe:** Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre Atteste sofort und unaufgefordert nach Wiederbesuchen des Unterrichts bei Frau Huber im R. 132 abzugeben. Sollte dies nach drei Tagen nicht erfolgt sein, wird durch das Direktorat ein verschärfter Verweis ausgesprochen und es kann bei weiterem Fehlen statt eines einfachen Attests die Vorlage eines amtsärztlichen Attests eingefordert werden.